

Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV) Entwurf vom 18.4.2018

1. Ausgangslage

Am 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) zugestimmt und das neue Gesetz angenommen (Referendumsvorlage in: BBI 2016 2037). Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht festgelegt. Aufgrund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung beabsichtigt er eine Inkraftsetzung auf anfangs 2020.

Gleich wie das geltende OBG vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) enthält auch das neue OBG in erster Linie die Verfahrensregeln und Zuständigkeiten für das Ordnungsbussenverfahren. Hingegen zählt es nicht die einzelnen Tatbestände auf, welche mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, und nennt auch bloss den möglichen Höchstbetrag der Busse (Art. 1 Abs. 4 OBG), nicht aber die Bussen für die einzelnen Widerhandlungen. Diese sind heute in einer Bussenliste aufgeführt, die um Übertretungen aus jenen Gesetzen ergänzt werden soll, für die neu ein Ordnungsbussenverfahren möglich ist.

Artikel 15 OBG verpflichtet den Bundesrat zur Auflistung der im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungstatbestände und zur Festsetzung der einzelnen Bussen. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG legt der Bundesrat zudem fest, wann ausnahmsweise keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt.

2. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung übernimmt in der Sache die geltenden Regelungen. Die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf andere Übertretungen als jene des Strassenverkehrsrechts bedingt indes einige redaktionelle Änderungen.

In Artikel 1 spricht nicht mehr von "Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften", sondern - wegen der Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens - allgemein von "Übertretungen von Vorschriften".

Artikel 2 stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG, wonach der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt. Solche Konstellationen sind bei Widerhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und des Binnenschifffahrtsrecht möglich. Er behält in Absatz 1 die heutige Regelung bei der Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften materiell unverändert bei und schafft einen neuen Absatz 2, der den Verzicht auf eine Zusammenrechnung im Bereich der Binnenschifffahrt regelt.

Artikel 4 und Anhang 3 (Änderung anderer Erlasse):

Der Vernehmlassungsentwurf sah noch eine Änderungen von Artikel 4 der *Strassenkontroll-verordnung* vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) vor, welche die räumlichen Kompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erweitert und ihr verkehrspolizeiliche Kontrollen im Rahmen von Zollkontrollen nicht nur beim Grenzübertritt, sondern auch im Grenzraum und im Landesinnern ermöglicht hätte.

Aufgrund der ablehnenden Haltung zahlreicher Kantone und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird von einer solchen Ausweitung abgesehen. Artikel 4 Absatz 1 der Strassenverkehrskontrollverordnung erfährt nur redaktionelle Änderungen. Wie nach geltendem Recht ist die EZV für verkehrspolizeiliche Kontrollen grundsätzlich nur beim Grenzübertritt zuständig; allerdings können die Kantone die EZV in Vereinbarungen gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) ermächtigen, anlässlich von Zollkontrollen auch verkehrspolizeiliche Kontrollen auf ihrem Kantonsgebiet in einem festgelegten Einsatzraum durchzuführen.

Die Änderungen in Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 36 zweiter Satz sind ebenfalls bloss redaktioneller Art.

Die Aufhebung von Artikel 8 der *Nationalstrassenabgabeverordnung* vom 24. August 2011 (NSAV; SR 741.711) ist eine Folge davon, dass Artikel 16 Absatz 2 des Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010 (NSAG; SR 741.71) durch das neue Ordnungsbussengesetz aufgehoben wird (vgl. Anhang zum OBG Ziff. II/2).

Die Änderung der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) dient der Klarstellung, dass die EZV im Rahmen ihrer bestehenden Kontrollbefugnisse auch Ausweise von Gewerbereisenden kontrollieren darf.

Die Pflicht zum Mitführen der notwendigen Begleitscheine beim Transport von Abfällen wird klarer gefasst: Nach dem geltenden Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) muss sich der Transporteur vergewissern, dass die Begleitscheine mitgeführt werden. Was damit gemeint ist, lässt sich klarer ausdrücken, indem der Transporteur die Pflicht zum Mitführen der Begleitscheine hat.

Artikel 6: Die OBV soll gleichzeitig mit dem neuen OBG auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

3. Bussenliste

Die einzelnen Tatbestände werden in zwei Anhängen aufgeführt: Anhang 1 enthält die Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, wobei die heutigen Ordnungsbussenziffern beibehalten werden. Der Anhang 2 enthält die Übertretungen aller anderen Gesetze, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Die jeweiligen Tatbestände sind mit einer vier- oder fünfstelligen Ziffer nummeriert, so dass jedem Tatbestand eine andere Ziffer beigeordnet werden kann.

Der Anhang 1 enthält zum einen die bereits heute geltenden Übertretungstatbestände und Bussenhöhen des Strassenverkehrsrechts. Entsprechend der Forderung aus der Vernehmlassung erfährt die Liste jedoch Ergänzungen und Änderungen:

Ziffer 101.1.c und d

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221) am 1. Januar 2011 müssen die Einlageblätter und Ausdrucke für die vorangehenden 28 Arbeitstage (statt wie früher für eine Woche) mitgeführt werden. Der bisherige Pauschalbetrag von

80 Franken für eine Woche erscheint für ein Nichtmitführen während vier Wochen zu gering. Deshalb soll das Nichtmitführen der übrigen mitzuführenden Einlageblätter und Ausdrucke soll mit einem Pauschalbetrag von 60 Franken pro 7 Tage geahndet werden.

Ziffer 104

Aufgrund vereinfachter Regelungen sind die schriftlichen Weisungen im Notfall nicht mehr genügend aussagekräftig. Deutlich dienlicher ist das Beförderungspapier. Der Bussenbetrag von Ziffer 104.3 wird daher neu auf 40 Franken gesenkt.

Die Änderungen in den Ziffern 104.1 und 2 sind lediglich formelle Anpassungen ohne materielle Änderung.

Ziffer 216

Nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) ist das freiwillige Halten auf Bahnübergängen und in Unterführungen untersagt. Die Ziffer wird neu unterteilt und nennt explizit auch den Tatbestand des verbotenen Haltens in Unterführungen.

Ziffer 304.2

Ziffer 304.2 ahndet das Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Einfahrt verboten». Der Klammerverweis soll um Artikel 37 Absatz 3 VRV ergänzt werden. Das stellt klar, dass auch diejenigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer von der Bestimmung erfasst werden, die richtig eingebogen sind, diesen Bereich aber falsch verlassen oder in Einbahnstrassen über eine längere Strecke rückwärts fahren.

Ziffer 304.25

Seit Oktober 2013 ordnet das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit lokale Überholverbote für Lastwagen auf Autobahnen an. Verstösse gegen solche Verbote sollen neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, soweit niemand gefährdet wurde (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

Ziffer 307

Das Verbot des Befahrens eines Bus-Streifens wie auch des Befahrens einer Busfahrbahn verfolgen den gleichen Schutzzweck. Deshalb wird auch das Befahren einer Busfahrbahn ausdrücklich als Ordnungsbussentatbestand aufgeführt.

Ziffer 338

Die im Rahmen einer Änderung der Artikel 9 und 161 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) erfolgte Begriffsanpassung land- <u>und forst</u>wirtschaftliche Fahrzeuge soll konsequenterweise in die Ziffer 338 übernommen werden.

Ziffer 340

Der Tatbestand des Lenkens eines Motorfahrzeuges ohne genügenden Treibstoff oder elektrische Energie wird in aller Regel fahrlässig begangen, ist problemlos feststellbar und lässt sich objektiv nicht bestreiten. Daher eignet sich dieser Übertretungstatbestand für eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren. Allerdings ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen, wenn die Lenkerin oder der Lenker des Fahrzeugs mit dem Manöver andere Verkehrsteilnehmer gefährdet (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1099/2009 vom 16.02.2010).

Ziffer 341

Benützen mehrspurige Motorfahrzeuge und Fahrräder denselben Fahrstreifen, so müssen nach Artikel 8 Absatz 4 VRV die Motorfahrzeuge links und die Radfahrer rechts fahren. Nach Artikel 42 Absatz 3 VRV dürfen Radfahrer rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist. Dieser Regelung wird in der Praxis oftmals nicht genügend Beachtung geschenkt. Zwar ist vielen Verkehrsteilnehmer bekannt, dass Radfahrerinnen und -fahrer nicht slalomartig überholen dürfen, nur wenige wissen jedoch, dass Motorfahrzeuge ihnen den Weg rechts nicht versperren dürfen. Daher soll neu das ungenügende Linksfahren mehrspuriger Motorfahrzeuge vor Vortrittssignalen oder in wartenden Motorfahrzeugkolonnen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können.

<u>Ziffern 406 und 506</u>

Seit dem 1. Juli 2008 müssen bestimmte Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Heckmarkierungstafel gekennzeichnet sein (Art. 68 Abs. 4 der VTS. Für Widerhandlungen gegen diese Vorschrift ist eine Ordnungsbusse von 20 Franken vorgesehen, wie sie auch etwa bei den Tatbeständen der Ziffern 405 und 505 ("Fahren ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen" und "Nichtanbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens") gilt.

Ziffer 407 und 507

Gleich wie bei Fahrrädern (Ziffer 703.2) soll auch das Führen eines Motorrades ohne Rückstrahler mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, zudem auch das Inverkehrbringen eines Motorrades ohne fest angebrachte Rückstrahler.

Ziffer 408

Das Ausführen einer Gefahrgutbeförderung mit einem fehlenden, unvollständigen oder nicht den Vorschriften entsprechenden Ausrüstungsteil soll künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

Ziffer 609

Mit der Revision der VRV wurde die in Artikel 63 enthaltene Altersangabe (7 Jahre) gestrichen. Die Ordnungsbussenziffer wird an das geltende Recht angepasst.

Ziffer 624

Neu ist für das Verwenden des Telefons durch Radfahrerinnen und Radfahrer während der Fahrt eine Ordnungsbusse von 40 Franken vorgesehen.

Die Auflistung der Übertretungen aus anderen Bundesgesetzen im Anhang 2 orientiert sich an den Aufzählungen von Übertretungen zur Ahndung im Ordnungsbussenverfahren, wie sie einzelne Kantone vor 2011 kannten (so etwa die Kantone Neuenburg, Uri und St. Gallen). Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage weist die Liste insbesondere folgende Änderungen auf:

Die Abgabe von gebrannten Wasser oder alkoholischen Getränken an Jugendliche soll nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Zum einen wird eine Ordnungsbusse dem Gefährdungspotential der Widerhandlung nicht immer gerecht, zum andern muss der verbotene Verkauf oft verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben (Verwarnung, Entzug der Verkaufsbewilligung). Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens würde solche Massnahmen jedoch verhindern.

Bei den Übertretungen im Bereich der Binnenschifffahrt finden die besonderen Regelungen

für den Bodensee nunmehr ebenfalls Berücksichtigung. Zudem wurde die Bussenliste entsprechend den Anliegen aus der Vernehmlassung modifiziert und ergänzt. Auf die Auflistung gewisser Tatbestände wurde dagegen verzichtet, weil sie entweder zu unbestimmt sind (z.B. Einhalten eines genügenden Abstandes gegenüber Schleppfischern) oder die Handlungen ein so grosses Gefährdungspotential aufweisen, so dass sie insbesondere auch nach verwaltungsrechtlichen Massnahmen (bspw. Entzug eines Ausweises) rufen (z.B. Wasserskifahren bei ungenügender Sicht).

Im Bereich des Umweltschutzgesetzes wird auf die Aufnahme der Tatbestände des Ablagerns oder Verbrennens kleiner Mengen von Abfall ausserhalb von Anlagen verzichtet. Angesichts des äusserst unbestimmten Tatbestandselementes der "kleinen Menge" eignen sich diese Übertretungen nicht für eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren. Denn dieses setzt voraus, dass sich der Sachverhalt sofort und zweifelsfrei feststellen lässt. Überdies lässt sich ein Tatbestand des Ablagerns kleiner Mengen von Abfall ausserhalb von Anlagen kaum vom sog. Littering abgrenzen, wofür sich im Bundesrecht jedoch keine Grundlage findet, nachdem die eidgenössischen Räte die Schaffung einer solchen im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative Bourgeois (13.413. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen [Littering]) abgelehnt haben.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 (BBI 2015 959) wurden die Auswirkungen des Ordnungsbussengesetzes auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie die Volkswirtschaft dargestellt. Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen haben keine Änderung der dargestellten Auswirkungen zur Folge.